

zum zurückgelegten vierzehnten besuchen. Hat der Bursche das zwanzigste Lebensjahr erreicht, so ist er militärpflichtig geworden. Als Mann kehrt er in das Elternhaus zurück, um früher oder später einen eigenen Herd zu gründen; in der Regel geschieht es gegen das dreißigste Lebensjahr. Die rechtsgültige Ehe muß durch das Standesamt geschlossen werden und wird in der Kirche eingesegnet. Je tüchtiger Mann und Frau sind, desto wohlher ergeht es der Familie. Hindern aber Krankheit oder Tod den Familienvater daran, für die Seinen zu sorgen, so treten die freiwillige Vereinigung in der Lebensversicherung, sowie die staatliche Fürsorge durch das Krankenkassengesetz, die Unfallversicherung, Alters- und Invaliditätsversicherung helfend ein.

2. **Die Gemeinde.** Eine größere Anzahl von Familien, die an einem Orte zusammen wohnen, bilden eine Gemeinde. Größere Gemeinden führen gewöhnlich den Namen Stadt, kleinere Dorf. Wie in der Familie der Hausvater, so ist in der Stadt der Bürgermeister, im Dorfe der Bauermeister oder Vorsteher das Oberhaupt. Beide werden durch Wahl der Gemeinde und Bestätigung der Regierung in ihr Amt gesetzt. Die Gemeindeverwaltung ist in den verschiedenen deutschen Bundesstaaten verschieden gestaltet. Dem Bauermeister steht die Gemeindeversammlung oder der Gemeindeauschuß, dem Bürgermeister der Magistrat und die Stadtverordnetenversammlung helfend und beratend zur Seite. Gemeindeauschuß, Magistrat und Stadtverordnete werden ebenfalls durch Wahl auf ihre Posten erhoben; sie haben deshalb bei Wartung ihres Amtes die Wünsche ihrer Wähler und die Vorschriften der Regierung nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Zur Wahrung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit dient die Polizei; auf den Dörfern werden die Geschäfte derselben in der Regel durch den Vorsteher und Gendarmen oder Polizeidiener besorgt; in den Städten sind dazu besondere Polizeibeamte angestellt. — Zur Schlichtung von Streitigkeiten unter den Gemeindegliedern sind aus der Mitte der Gemeinde ein oder mehrere Schiedsmänner gewählt, die in besonderen Terminen die Hadernden zu versöhnen und dadurch größere Kosten und größeres Ärgernis von ihnen abzuwenden suchen. Damit die Gemeinde ihren Willen in Kirchen- und Schulsachen offenbaren kann, wählt sie Kirchen- und Schulvorstände aus ihrer Mitte. Alle Gemeindebeamten bedürfen der Bestätigung der Regierung und werden, wenn sie ihr Amt nicht als Ehrenamt verwalten, von der Gemeinde besoldet. In Städten und größeren Dörfern giebt es gewöhnlich auch Ärzte und Apotheken. Arzt und Apotheker sind keine Beamten. — Die Gemeinde hat die Pflicht, keines ihrer Glieder zu versäumen; darum gehört es zur Ordnung einer Gemeinde, daß sie sich ihrer Witwen und Waisen, Armen und Kranken erbarmt. Ein Waisenrat sorgt deshalb für die Vormundschaft verwaiseter Kinder; zur Armen- und Krankenpflege sind gewöhnlich besondere Häuser errichtet. — Jede Gemeinde hat Einnahmen und Ausgaben. Das Gemeindegeld verwaltet gewöhnlich ein besonderer Beamter, der Kämmerer oder Rechnungsführer genannt wird. Wenn die Ausgaben nicht aus den Erträgen des Gemeindecigentums gedeckt werden